Herzlich Willkommen!

Organisatorisches

Tagesordnung

- Einführung
  (Frau Besecke, Stadt Billerbeck)- Verfahrensfragen gerne
- Vorstellung der 50. Änderung des FNP
  (Herr Ahn von WoltersPartner Stadtplaner GmbH)
- Raum für Fragen und Anregungen
  (Moderation Frau Besecke)
- Ergebnisprotokoll wird gefertigt (kein Wortprotokoll)
  (Herr Mader, Stadt Billerbeck)

Ablauf

- Zeitrahmen max. 2 Stunden, eine Pause ist nicht vorgesehen
- Beschränkung auf Themen, die wir in Billerbeck steuern können:
  - Planungsrecht vor Ort
  - Vom Bund vorgegebenen Parameter sind Grundlage, wie
    - Windkraft soll zukünftig einen wesentlichen Teil des Strombedarfs decken
    - Die Höhe der ermittelten Strombedarfe und Flächenbeitragswerte
    - Rechtsrahmen durch Änderungen z.B. des BauGB, EEG etc.

- Anwesenheitsliste (wird nicht veröffentlicht), es wird ein Ergebnisprotokoll erstellt (für die Fachausschüsse und den Rat), bitte Namensnennung bei Wortmeldung
- Mikrofon wird gebracht

Nach der Veranstaltung

- Möglichkeit Stellungnahmen einzureichen bis zum 5. März einschließlich
- Aufbereitung für die Fachausschüsse und den Rat
- Politik entscheidet wie und ob Anregungen oder Bedenken Eingang in die Planung finden
- Alle Vorträge und Niederschrift (ohne Namensnennung) werden öffentlich zur Verfügung gestellt

Was bisher geschah

- Die Stadt Billerbeck hat 2017 einen FNP mit Konzentrationszonen für WEA verabschiedet
- Planungsinhalt: WEA innerhalb der Zonen zulässig
- Außerhalb dieser Zonen sind WEA heute i.d.R. unzulässig
- Keine willkürliche Festlegung der Zonen
- Gleichheitsgrundsatz wesentlich

Was bisher geschah

- Energiekrise: Wunsch nach zusätzlichen Flächen
- Im letzten Jahr wurden Leitlinien diskutiert und durch den Rat der Stadt Billerbeck verabschiedet
- Grundlage für die Entscheidung wo weitere Windenergiegebiete entstehen können
- Heute nicht Thema der Diskussion
- Thema ist das erste von mehreren möglichen Planungen, innerhalb der Weißflächen der durch die Leitlinien vorgegebene Potentiale

Potentialflächen

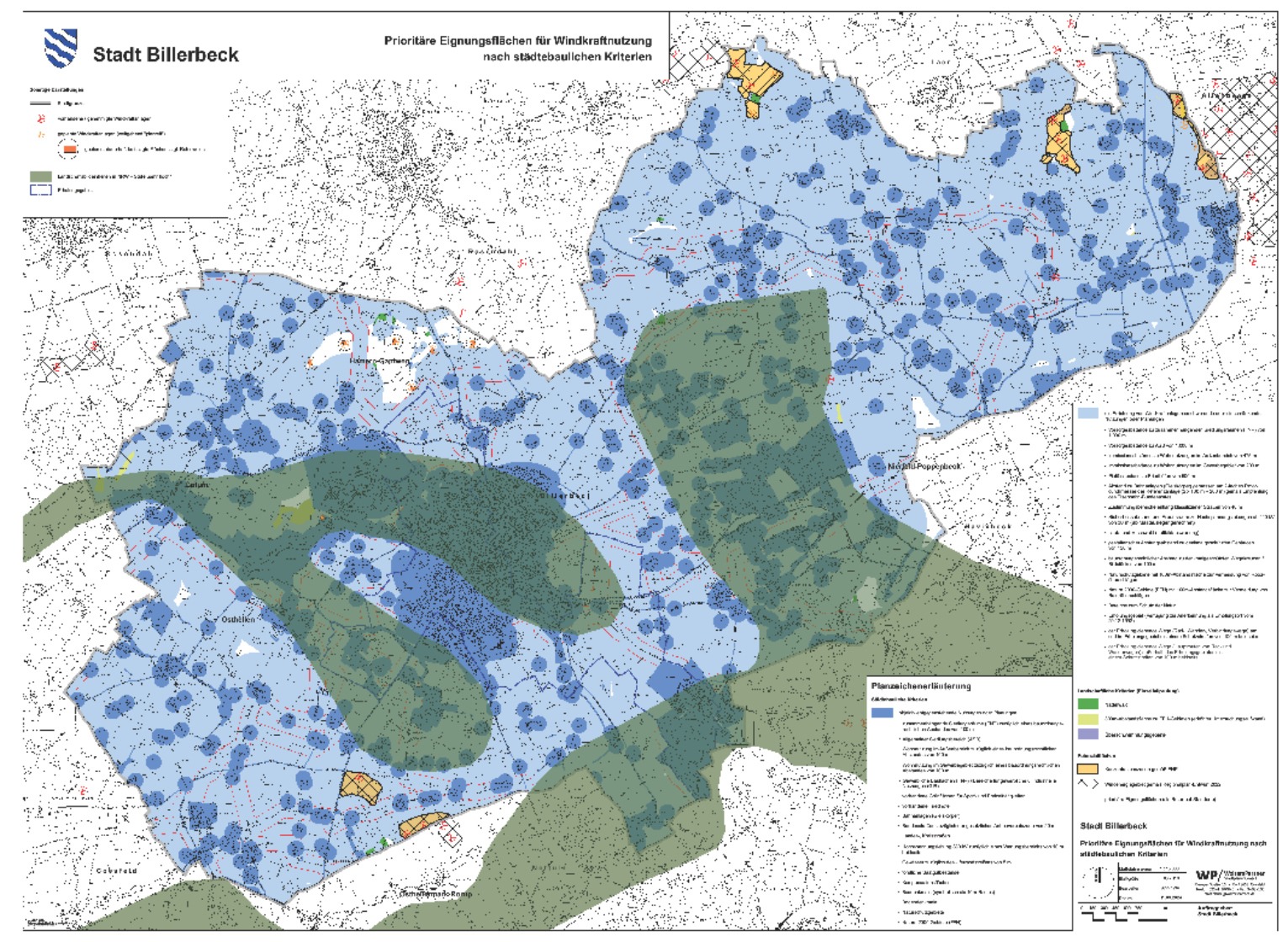

Rechtslage

- § 36a LPlG sieht eine auf 6 Monate befristete Untersagung über Genehmigungsentscheidungen vor, die außerhalb der geplanten Vorrangflächen für WEA liegen
  - Für das Planverfahren unrelevant
- Untersagende Wirkung wird mit Erreichen des Flächenziels durch den Regionalplan enden. Zeitnahe Bekanntmachung durch die Bezirksregierung wird angestrebt.
  - Rechtswirkung der Konzentrationszonenplanung entfällt dann
  - Kommunen haben weiterhin die Möglichkeit Planung gem. § 249 Abs. 4 BauGB zu betreiben (s.g. Positivplanung)

Verfahrensablauf

- Frühzeitige Beteiligungsverfahren
  - Träger öffentlicher Belange
  - Öffentlichkeit
- Stellungnahmen werden dem Rat der Stadt Billerbeck zur Abwägung vorgelegt
- Offenlage
  - Träger öffentlicher Belange
  - Öffentlichkeit
- Stellungnahmen werden wieder abgewogen
- Beschluss oder bei Änderungen erneute Offenlage
- Nach Beschluss Genehmigung durch die Bezirksregierung

Hinweise

- Unterlagen der Auslage für frühzeitiges Verfahren sehr umfassend
- GutachterInnen nicht anwesend
- Ggfls. werden Fragen im Nachgang beantwortet
- Umfassende Stellungnahmen bitte schriftlich

50. Änderung des Flächennutzungsplanes als sogenannte „Positivplanung“ für Windenergiestandorte

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

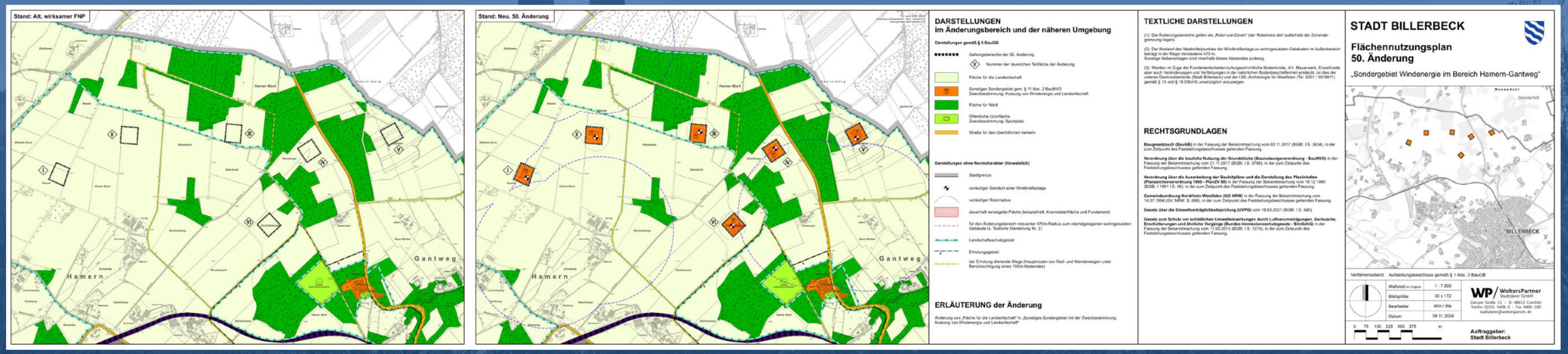

Dipl.-Ing. Michael Ahn • Stadtplaner AKNW / DASL

WoltersPartner Stadtplaner GmbH • Coesfeld • michael.ahn@woltersparner.de

Das Planungsinstrument

- Der Flächennutzungsplan stellt die Art der Flächennutzung im gesamten Stadtgebiet Billerbeck in den Grundzügen dar.
- Ziel der Planung ist es, Flächen abzugrenzen, auf denen die Errichtung von Windkraftanlagen gemäß § 35 Baugesetzbuch privilegiert ist, also auf Grundlage einer immissionsrechtlichen Prüfung ohne weiteres kommunales Planungsrecht möglich wäre. Es werden keine konkreten Anlagen „festgesetzt".
- Hintergrund: Mit der Feststellung, dass der Regionalplan Münsterland den gesetzlich geforderten Flächenbeitragswert nachweist (April/Mai 2025), ist die Nutzung der Windenergie nur noch in den regionalen Windenergiegebieten privilegiert; Zusätzliche Windenergiegebiete können aber durch die Kommunen geplant werden. § 2 Nr. 1a des Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) definiert „Windenergiegebiete" und fasst auch FNP-Darstellungen darunter.
- § 249 Abs. 4 Baugesetzbuch wiederum legt fest, dass nach Erreichen des Flächenbeitragswertes zusätzliche Ausweisungen möglich sind.

Aktuelles Rundschreiben der Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

- per Mail –

An die
Kreise, Städte und Gemeinden
der Planungsregion Münsterland
-Planungsämter-

Änderung des Regionalplans Münsterland
Feststellung und Bekanntmachung des Erreichens des Flächenbeitragswerts für die Planungsregion Münsterland

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund hat mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) festgelegt, dass 1,8 % der Landesfläche Nordrhein-Westfalens bis zum Jahr 2032 für den Ausbau der Windenergie an Land zur Verfügung gestellt werden muss. Die räumliche Flächenfestlegung der Windenergiebereiche erfolgt in Nordrhein-Westfalen in den Regionalplänen der sechs Planungsregionen. Nach Ziel 10.2-2 des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) sind in der Planungsregion Münster Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie im Umfang von mindestens 12.670 ha (Teilflächenziel) als Windenergiebereiche festzulegen. Die von der Bundesregierung vorgegebenen Fristen sollen dabei deutlich unterschritten und die hierfür erforderlichen Regionalplanverfahren bereits im Jahr 2025 abgeschlossen werden.

Im Dezember 2022 hat der Regionalrat Münster den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Regionalplans Münsterland gefasst. Der geänderte Regionalplan wird Windenergiebereiche im Umfang von rund 13.300 ha (2,24% der Planungsregion) festlegen und somit den in Ziel 10.2-2 LEP NRW festgelegten regionalen Flächenbeitragswert erfüllen.

Über die Änderung des Regionalplans, die auch die Festlegung der Windenergiebereiche umfasst, entscheidet der Regionalrat Münster voraussichtlich in seiner Sitzung am 31.03.2025 mit Feststellungsbeschluss. Mit diesem Beschluss stellt der Regionalrat auch fest, dass der Regionalplan mit dem Teilflächenziel für die Planungsregion Münsterland im Einklang steht und der Flächenbeitragswert somit erreicht wird. Diese Feststellung nimmt an der Bekanntmachung der Regionalplanänderung teil. Die Bekanntmachung erfolgt nach dem Anzeigeverfahren gem. § 19 Abs. 7 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPlG NRW) durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Änderung des

14. Februar 2025
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
32-35_36aLPlG

Auskunft erteilt:
Britta Kraus
Friederike Wemmer

Durchwahl:
+49 (0)251 411-1780 2803

Telefax:
+49 (0)251 411-81780

E-Mail:
britta kraus
@brms.nrw.de

Bitte verwenden Sie ausschließlich die Post- und Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:
Freiherr-vom-Stein-Haus
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 22

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDDXXX
Gläubiger-ID:
DE59ZZZ00000094452

Datenschutzhinweise:
www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/index.html

Bezirksregierung Münster

Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 Halbsatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) mit der Bekanntmachung wirksam.

Mit Wirksamkeit des Regionalplanes gelten für die Planungsregion Münsterland folgende Rechtsänderungen bezüglich der Zulässigkeit von Windenergieanlagen sowie der planungsrechtlichen Vorgaben für Flächennutzungsplanverfahren zur Darstellung von Windenergiegebieten:

1. Außerhalb der Windenergiegebiete gem. § 2 Nr. 1 WindBG richtet sich die Zulässigkeit von Windenergievorhaben dann nach § 35 Abs. 2 BauGB.
2. Die Rechtswirkungen eines Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für Windenergievorhaben entfallen. Des Weiteren verlieren nicht abgeschlossene Flächennutzungsplanverfahren nach § 245e BauGB ihre Rechtsgrundlage. Eine Anwendung dieser Überleitungsvorschrift ist dann nicht mehr möglich.
3. Kommunen haben allerdings weiterhin die Möglichkeit über § 249 Abs. 4 BauGB Bauleitplanung zugunsten der Windkraft zu betreiben (Positivplanung).

Sollten in Ihrer Kommune noch Bauleitplanverfahren gem. § 245e Abs. 1 BauGB zur Ausweisung von kommunalen Windenergiegebieten geführt werden, welche voraussichtlich nicht bis zur Rechtskraft des Regionalplans Münsterland abgeschlossen werden können (mit Feststellungsbeschluss, Genehmigung durch das Dezernat 35 und Bekanntmachung), wird empfohlen, das Verfahren frühzeitig auf § 249 Abs. 4 BauGB umzustellen. Für diesbezügliche Beratungsgespräche steht Ihnen das Dezernat 35-Städtebau gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Ralf Weidmann

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:
https://www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/32/index.html
https://www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/35/index.html

Inhalt der 50. FNP-Änderung [1]

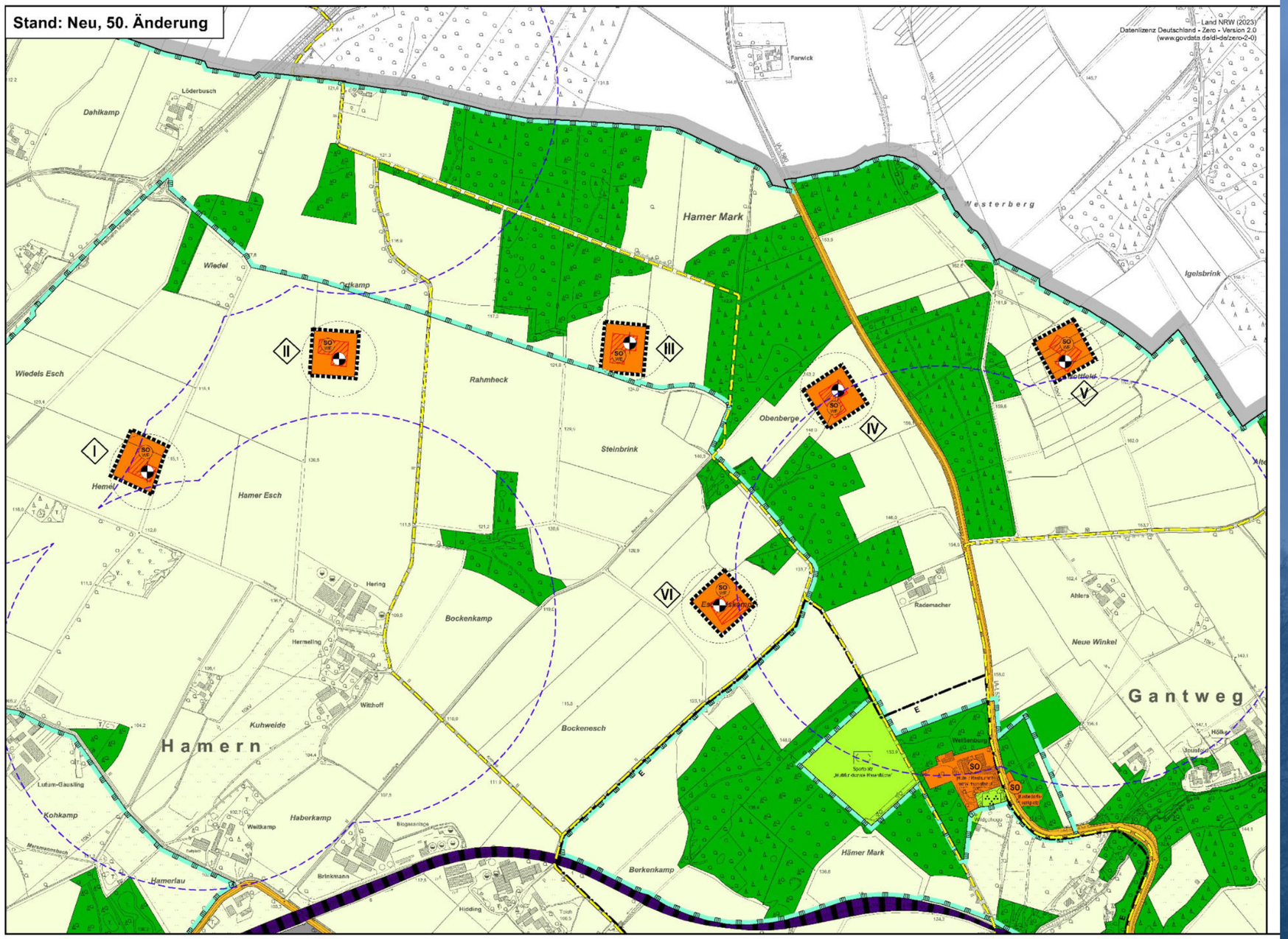

- 6 Teilgebiete in denen Standorte (mehr oder weniger) frei gewählt werden können
- Flächen sind mit ca. 1 ha so eng gefasst, dass dort jeweils maximal eine Anlage Platz findet
- Alle dauerhaft befestigten Flächen müssen innerhalb liegen, Rotor aber nicht
- Erschließung erfolgt über vorhandene Wirtschaftswege, ggf. mit parziellem Ausbau

Inhalt der 50. FNP-Änderung [2]

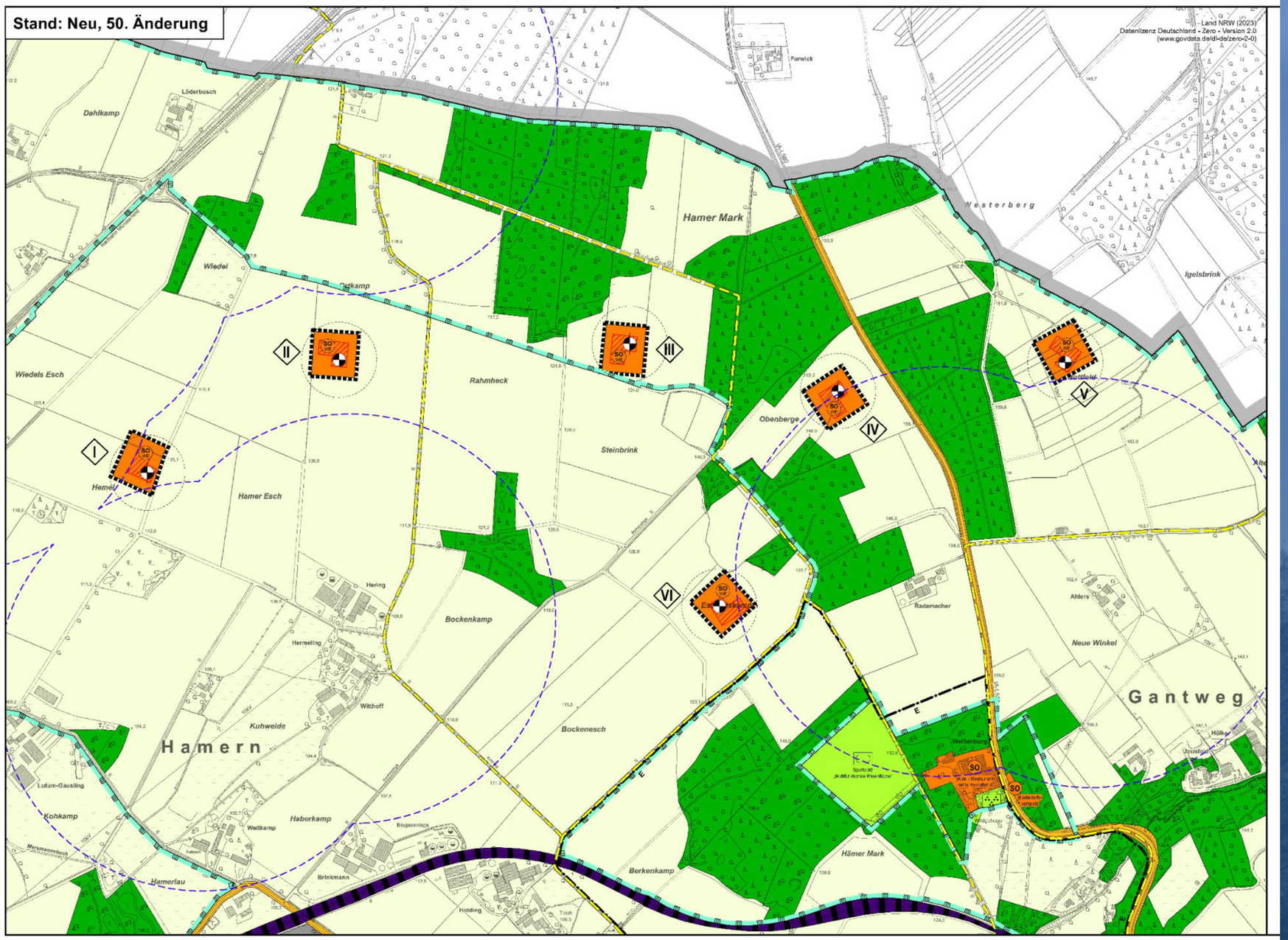

- Darstellung als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung und Landwirtschaft
- Besonderheit: Aufgrund der Leitlinie „475 m Abstand zu Wohnnutzung“ ist der Maststandort nicht überall frei verschiebbar. Die näher am Wohnen liegenden Flächen können aber z.B. für Kranstellflächen genutzt werden.
- Beachten: drei Anlagen im Landschaftsschutzgebiet

Inhalt der 50. FNP-Änderung [2]

DARSTELLUNGEN
im Änderungsbereich und der näheren Umgebung

Darstellungen gemäß § 5 BauGB

- Geltungsbereiche der 50. Änderung
- V — Nummer der räumlichen Teilfläche der Änderung
- Fläche für die Landwirtschaft
- SO WE — Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO Zweckbestimmung: Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft
- Fläche für Wald
- Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Sportplatz
- Straße für den überörtlichen Verkehr

Darstellungen ohne Normcharakter (hinweislich)

- Stadtgrenze
- vorläufiger Standort einer Windkraftanlage
- vorläufiger Rotorradius
- dauerhaft versiegelte Fläche (beispielhaft, Krannotstellfläche und Fundament)
- für den Änderungsbereich relevanter 475m-Radius zum nächstgelegenen wohngenutzten Gebäude (s. Textliche Darstellung Nr. 2)
- Landschaftsschutzgebiet
- E — Erholungsgebiet
- der Erholung dienende Wege (Hauptrouten von Rad- und Wanderwegen unter Berücksichtigung eines 100m-Abstandes)

- Standorte und dauerhaft befestigte Flächen sind lediglich beispielhaft dargestellt.
- Die Detailplanung auch zur Höhe der Anlagen und den erforderlichen Abständen erfolgt im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren

Inhalt der 50. FNP-Änderung [2]

- Vertiefende Umweltbelange (z.B mit konkreten Ausgleichsflächen) werden auf der FNP-Ebene nicht bearbeitet, da diese anlagenbezogen sind und daher erst im Genehmigungsverfahren berechnet werden können. Dennoch wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, die aber keine absoluten Tabutatbestände zu Tage gefördert hat.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

(1) Die Änderungsbereiche gelten als „Rotor-out-Zonen“ (der Rotorkreis darf außerhalb der Zonenabgrenzung liegen)

(2) Der Abstand des Mastmittelpunktes der Windkraftanlage zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich beträgt in der Regel mindestens 475 m.
Sonstige Nebenanlagen sind innerhalb dieses Abstandes zulässig.

(3) Werden im Zuge der Fundamentarbeiten kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, ist dies der unteren Denkmalbehörde (Stadt Billerbeck) und der LWL-Archäologie für Westfalen (Tel. 0251 / 5918911) gemäß § 15 und § 16 DSchG unverzüglich anzuzeigen.

Behörden- und Verbändebeteiligung

- Es wurden 37 sogenannte Träger öffentlicher Belange angeschrieben. 13 haben geantwortet, wobei nur der Kreis Coesfeld Bedenken geäußert hat.
- Die für die Flächen im Außenbereich zuständigen Behörden, also Landwirtschaftskammer und Landesbetrieb Wald und Holz haben ausdrücklich keine Bedenken.
- Gleiches gilt für die sicherheitsrelevanten Behörden Bundeswehr, Flugsicherung und Landesbetrieb Straßen NRW
- Der Widerspruch des Kreises beruht auf der Lage von drei Anlagen im Landschaftsschutzgebiet (LSG); das temporär ausgesetzte Bauverbot im LSG wird mit in Kraft treten des Regionalplanes wieder aktiv; daher ist eine Auseinandersetzung mit dem Schutzzweck des LSG erforderlich und eine Abwägung durch den Rat. Hinweise auf das Artenschutzgutachten wurden aufgegriffen.

(das Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit läuft noch bis zum 5. März. Bislang sind 17 Stellungnahmen für und eine Stellungnahme gegen die 50 FNP-Änderung eingegangen)

Lage des Landschaftsschutzes (grün)

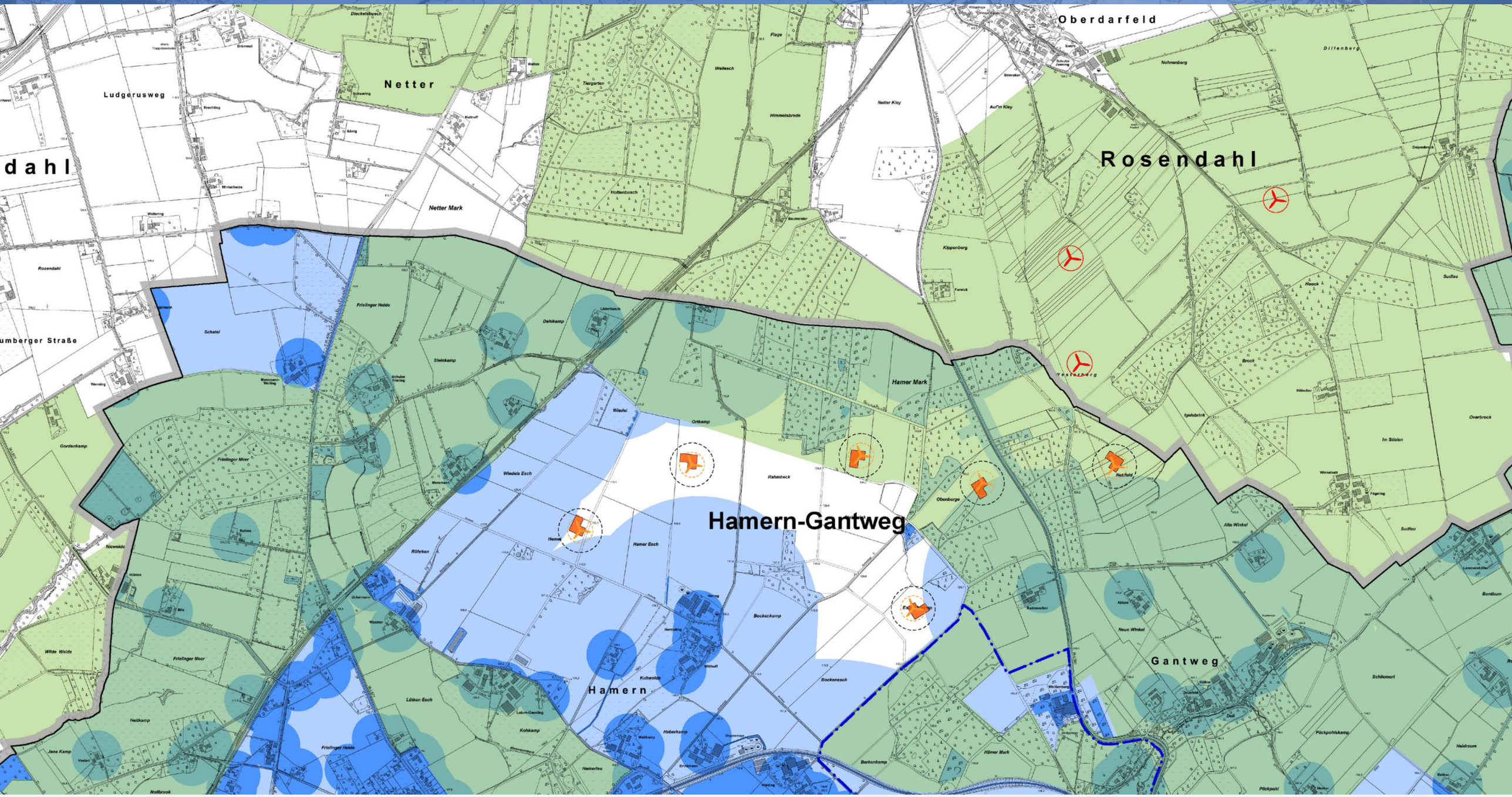

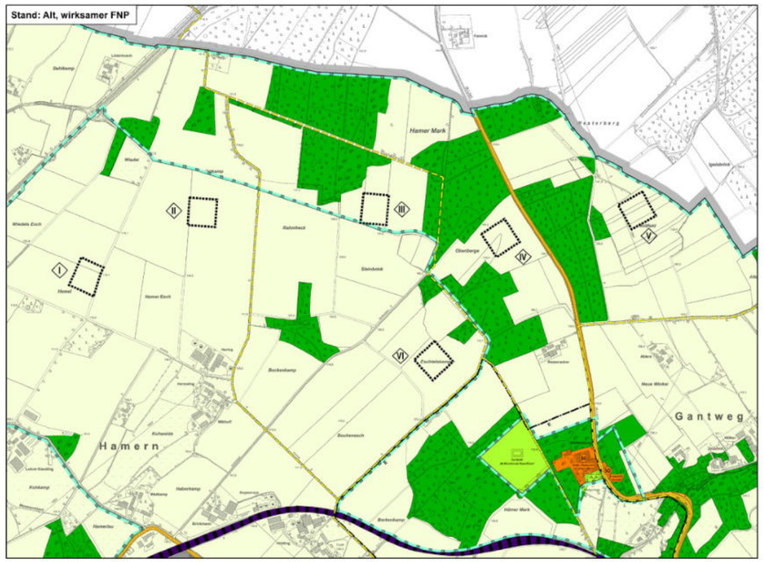

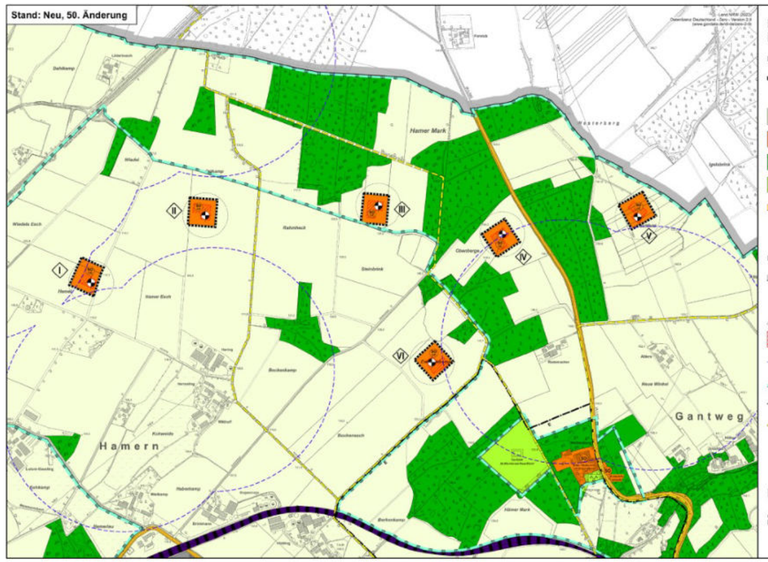

DARSTELLUNGEN im Änderungsbereich und der näheren Umgebung

Darstellungen gemäß § 5 BauGB

- Geltungsbereiche der 50. Änderung
- Nummer der räumlichen Teilfläche der Änderung
- Fläche für die Landwirtschaft
- Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO Zweckbestimmung: Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft
- Fläche für Wald
- Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Sportplatz
- Straße für den überörtlichen Verkehr

Darstellungen ohne Normcharakter (hinweislich)

- Stadtgrenze
- vorläufiger Standort einer Windkraftanlage
- vorläufiger Rotorradius
- dauerhaft versiegelte Fläche (beispielhaft, Kranaufstellfläche und Fundament)
- für den Änderungsbereich relevanter 475m-Radius zum nächstgelegenen wohngenutzten Gebäude (s. Textliche Darstellung Nr. 2)
- Landschaftsschutzgebiet
- Erholungsgebiet
- der Erholung dienende Wege (Hauptrouten von Rad- und Wanderwegen unter Berücksichtigung eines 100m-Abstandes)

ERLÄUTERUNG der Änderung

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft" in „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft"

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

(1) Die Änderungsbereiche gelten als „Rotor-out-Zonen" (der Rotorkreis darf außerhalb der Zonenabgrenzung liegen)

(2) Der Abstand des Mastmittelpunktes der Windkraftanlage zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich beträgt in der Regel mindestens 475 m.
Sonstige Nebenanlagen sind innerhalb dieses Abstandes zulässig.

(3) Werden im Zuge der Fundamentarbeiten kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, ist dies der unteren Denkmalbehörde (Stadt Billerbeck) und der LWL-Archäologie für Westfalen (Tel. 0251 / 591891) gemäß § 15 und § 16 DSchG unverzüglich anzuzeigen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

STADT BILLERBECK

Flächennutzungsplan 50. Änderung

„Sondergebiet Windenergie im Bereich Hamern-Gantweg"

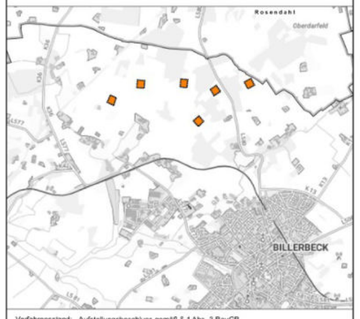

Verfahrensstand: Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 3 BauGB

Maßstab im Original	1 : 7.500
Blattgröße	30 x 172
Bearbeiter	Ahn / We
Datum	08.11.2024

WP/ WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Darfeld Straße 15 · D-48653 Coesfeld
Telefon (02541) 94038-0 · Fax 94038-100
stadtplaner@woltenpartner.de

0 75 150 225 300 375 m

Auftraggeber:
Stadt Billerbeck